

Vom Sekretariat auszufüllen:

Eingang am: _____

Uhrzeit: _____

Bearbeitende: _____

Eingangs-Nr.: _____

Wahlen zu den Organen der Verfassten Studierendenschaft am 25. Juni 2019

Wahlvorschlag für die Wahl der

FACHBEREICHSVERTRETER*INNEN für den Fachbereich

Namen des Wahlvorschlags (max. 25 Zeichen):

(Bitte unbedingt angeben; bitte keine Namen wählen, die den Anschein erwecken, es handele sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung! "Fachschaft" ist als Namen nicht zulässig!)

I.

Ein Wahlvorschlag darf maximal 11 Personen umfassen! Er soll abwechselnd männliche* und weibliche* Kandidat*innen enthalten. Wird hier von abgewichen, so ist dies gegenüber der WSSK schriftlich zu begründen. Die Begründung wird von der WSSK veröffentlicht. Folgende **Bewerber*innen** werden zur Wahl vorgeschlagen und bestätigen durch **eigenhändige Unterschrift**, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname (IN DRUCKSCHRIFT!)	E-mail, Adresse, Telefonnummer	Matrikel-Nr.	Fachbereichszugehörigkeit	Eigenhändige Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
Lfd. Nr.	Familien- und Vorname (IN DRUCKSCHRIFT!)	E-mail, Adresse, Telefonnummer	Matrikel-Nr.	Fachbereichszugehörigkeit	Eigenhändige Unterschrift

6					
7					
8					
9					
10					
11					

siehe nächste Seite!

Der vorstehende Wahlvorschlag ist von folgenden Studierenden unterzeichnet (Der Wahlvorschlag von mindestens 5 Wahlberechtigten, die für denselben Fachbereich wahlberechtigt sind **eigenhändig unterzeichnet** sein).

Unterstützer*innen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname (IN DRUCKSCHRIFT!)	Matrikel-Nr.	Fachbereichszugehörigkeit	Eigenhändige Unterschrift
1 (lfd. Nr. 1 = zugleich auch Vertreter*in des Wahl- vorschlags, siehe III.)				
2 (lfd. Nr. 2 = zugleich auch für Vertre- tungsfall Vertreter*in des Wahl- vorschlags, siehe III.)				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

*Fortsetzung Unterstützer*innen*

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname (IN DRUCKSCHRIFT!)	Matrikel-Nr.	Fachbereichszugehörigkeit	Eigenhändige Unterschrift
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
20				
21				
22				
23				

siehe nächste Seite!

III.

Zur **Vertretung des Wahlvorschlags** gegenüber der WSSK (§ 11 Abs. 5 Wahlordnung) ist berechtigt:

Laufende Nr. 1 der Unterstützer*innen:

Name: Anschrift:
Tel.Nr.: Handy-Nr.: E-Mail-Adresse:

**und für den Vertretungsfall die
laufende Nr. 2 der Unterstützer*innen:**

Name: Anschrift:
Tel.Nr.: Handy-Nr.: E-Mail-Adresse:

Der*die Vertreter*in des Wahlvorschlags und dessen*deren Stellvertreter*in müssen folglich zu den Unterstützer*innen des Wahlvorschlags gehören.

Der Wahlvorschlag kann frühestens am 15. Mai 2019 um 9 Uhr und muss spätestens am

Dienstag, 28. Mai 2019, 14.00 Uhr

im Sekretariat der Studierendenschaft (Belfortstrasse 24) eingegangen sein (§ 10 Abs. 1 Wahlordnung).

Die WSSK bittet außerdem um Zusendung einer weiteren, digital ausgefüllten Version (ohne Unterschriften) an unten genannte Emailadresse. Die zusätzliche digitale Version ist keine Wirksamkeitsbedingung, aber die Wahlkoordination freut sich sehr. Die Wahlleitung ist die WSSK. E-mail: wssk@stura.uni-freiburg.de

Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der WSSK einzureichen.
- (2) Anzahl der Unterzeichnenden der Wahlvorschläge:
 1. für die Wahl der Abgeordneten in den Studierendenrat von mindestens 20 Wahlberechtigten,
 2. für die Wahlen zu den Fachbereichsvertretungen von mindestens 5 Mitgliedern Wahlberechtigten.
- (3) Unterstützer*innen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und im entsprechenden Fachbereich wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
 1. Vor- und Zuname,
 2. Matrikelnummer,
 3. die Fachbereichszugehörigkeit,
 4. eigenhändige Unterschrift,
 5. bei den ersten beiden Unterstützer*innen:
 - a) Adresse,
 - b) Telefonnummer,
 - c) E-Mail-Adresse.

Der*die erste Unterstützer*in ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der WSSK und dem Wahlausschuss berechtigt, der*die zweite Unterstützer*in vertritt diese*n.

- (4) Die Wahlvorschläge führen einen Namen. Der Name darf nicht länger als 25 Zeichen sein. Bei einem nicht ordnungsgemäß eingereichten Namen gemäß § 12 Abs. 2 der Wahl- und Urabstimmungsordnung erhält der Wahlvorschlag den Namen des*der ersten Bewerber*in.
- (5) Die Wahlvorschläge sollen immer abwechselnd weibliche* und männliche* Kandidat*innen enthalten. Wird hier von abgewichen, so ist dies gegenüber der WSSK schriftlich zu begründen. Die Begründung wird von der WSSK veröffentlicht (§11 Abs. 4 Wahl- und Urabstimmungsordnung).
- (6) Für jede Bewerbung ist anzugeben
 1. Listenplatznummer,
 2. Vor- und Zuname,
 3. Matrikelnummer,
 4. die Fachbereichszugehörigkeit,
 5. Adresse, Telefonnummer, E-mail Adresse.
 6. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift.
- (7) Ein*e Bewerber*in darf sich nach § 11 Abs. 8 Wahl- und Urabstimmungsordnung nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er*sie kann auch nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 2 auf einer weiteren Liste von Wähler*innen hinzugefügt werden. Stimmen, die in dieser Weise auf ein*e Bewerber*in entfallen sind, sind ungültig.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (§10 Abs. 3 Wahl- und Urabstimmungsordnung).
- (9) Auf dem Wahlvorschlag vermerkt die WSSK oder eine hierzu bevollmächtigte Person Datum und Uhrzeit des Eingangs. Die WSSK oder die bevollmächtigte Person prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahl- und Urabstimmungsordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der*dem Vertreter*in des Wahlvorschlags mit und fordert sie*ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen; diese Hinweise werden protokolliert. Der Wahlvorschlag wird anschließend in eine verschlossene Urne eingeworfen. Nach der Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge gemäß §12 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung ist eine Beseitigung der Mängel nicht mehr möglich.

- (10) Vordrucke für Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber*innen) sowie die Unterstützer*innenunterschriften werden auf der Webseite zum Download und im Sekretariat des Studierendenhauses zur Mitnahme bereitgestellt.
- (11) Mängel können spätestens bis zur Beschlussfassung über die Wahlvorschläge durch die WSSK am 21. Tag vor der Wahl behoben werden (§10 Abs. 2 Wahl- und Urabstimmungsordnung).